

Möglichkeit einer Eigenentwicklung der Teilkirchen

Paul Zepp SVD, St. Augustin

Bei der Bearbeitung der Frage, wie das Verhältnis der Gesamtkirche zu den Teilkirchen oder Ortskirchen im CIC 1983 geregelt und gestaltet ist und wie die Teilkirchen eine größere Eigenständigkeit erhalten können, erhebt sich erst das Problem, was unter Teilkirchen zu verstehen ist. Zwar sagt can. 368 CIC: „Teilkirchen, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht, sind vor allem die Diözesen, denen, falls nichts anderes feststeht, die Gebietsprälatur und die Gebietsabtei, das Apostolische Vikariat und die Apostolische Präfektur sowie die für dauernd errichtete Apostolische Administratur gleichgestellt sind.“

Es läge daher nahe, die Vollmachten der Ortsordinarien herauszuarbeiten. Dagegen erhebt sich das Bedenken, daß eine eigenständige Entwicklung, zumal der jungen Kirchen, um die es doch wesentlich geht, nicht so sehr in den einzelnen Diözesen erfolgen wird und wohl auch nicht soll, als vielmehr in den einzelnen Ländern. Zwar könnte hier das Gespenst einer Nationalkirche und die Angst vor einer solchen Entwicklung auftauchen. Es sei nur an das ausgehende 18. Jahrhundert und dabei an die Emser Punktation von 1786, an den Josephinismus und Febronianismus erinnert. Aber in der Gesetzgebung macht sich eine andere Sicht geltend. Die Zusammenfassung einzelner Diözesen zu einer Kirchenprovinz ist geblieben (can. 431ff.), aber darüber hinaus hat die Bischofskonferenz, in der die Bischöfe einer Nation vertreten sind, eine viel bedeutendere Stellung erhalten. Im CIC 1917 wird nur eine fünfjährige Bischofskonferenz der Kirchenprovinz erwähnt (can. 292 CIC 1917), falls partikularrechtlich durch den Apostolischen Stuhl keine andere Regelung getroffen war, wie bei uns. Die nationalen Bischofskonferenzen in Deutschland und Österreich-Ungarn gehen auf das Jahr 1848 zurück. Der CIC von 1983 sagt im can. 447: „Die Bischofskonferenz, als ständige Einrichtung ist der Zusammenschluß der Bischöfe einer Nation oder eines bestimmten Gebietes, die gewisse pastorale Aufgaben für die Gläubigen ihres Gebietes nach Maßgabe des Rechtes, gemeinsam ausüben, um das höhere Gut, das die Kirche den Menschen gewährt, zu fordern, besonders durch Formen und Methoden des Apostolates, die den zeitlichen und örtlichen Umständen in geeigneter Weise angepaßt sind.“ Es geht demnach primär um pastorale Fragen, die in der konkreten Situation eines Landes geklärt werden müssen. Das Umfeld des Christseins soll erfaßt werden, um dann bei Wahrung des Glaubensgutes zu diesen in Relation gesetzt zu werden.

Bischofskonferenzen werden von der höchsten kirchlichen Autorität nach Anhören der betroffenen Bischöfe errichtet (can. 449 § 1 CIC). Unter besonderen Umständen können auch mehrere Bischofskonferenzen in einer Nation, oder eine die nationalen Grenzen überschreitende Bischofskonferenz er-

richtet werden (can. 448 § 1), wenn auch in der Regel die Bischofskonferenz die Vorsteher der Teilkirchen einer Nation umfaßt (can. 448 § 1).

Mitglieder sind alle Diözesanbischöfe und die ihnen Gleichgestellten, ferner die Auxiliarbischöfe und übrigen Titularbischöfe, die eine vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragende Aufgabe wahrnehmen. Falls die Statuten der Bischofskonferenz nicht anders bestimmen, können auch Bischöfe eines anderen Ritus eingeladen werden, allerdings nur mit beratender Stimme. Andere Titularbischöfe und der Gesandte des Apostolischen Stuhls sind nicht von Rechts wegen Mitglieder der Bischofskonferenz (can. 450 CIC).

Die Vollmacht und der Bewegungsraum der Bischofskonferenzen wird im can. 455 dahin festgelegt, daß sie allgemeine Dekrete nur in jenen Angelegenheiten erlassen können, in denen das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung des Apostolischen Stuhls dies bestimmt. Zur Beschlußfassung sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen notwendig, zur Rechtskraft die Zustimmung des Apostolischen Stuhles und die Promulgation. Damit ist einer etwaigen Fehlentwicklung ein Riegel vorgeschoben (can. 455 § 1.2 CIC), aber auch eine Spannung zur Universalkirche nicht ausgeschlossen. In den genannten Fällen sind die Diözesanbischöfe gebunden, was nicht der Fall ist, wenn in Angelegenheiten beschlossen wird, die weder durch das allgemeine Recht noch durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles bestimmt sind. Darin bleibt die Freiheit des einzelnen Diözesanbischofs bestehen (can. 455 § 4 CIC).

Der Bischofskonferenz entsprechend kennt das neue Recht neben dem Allgemeinen Konzil, dem Provinzialkonzil, im Rahmen einer Kirchenprovinz und der Diözesansynode noch das Plenarkonzil, das für die Teilkirchen ein und derselben Bischofskonferenz vorgesehen ist (can. 439 § 1 CIC). Im alten Recht hieß es, daß das Plenarkonzil für den Raum mehrerer Kirchenprovinzen mit Apostolischer Erlaubnis einberufen werden könne (can. 281 CIC 1917), was einem Nationalkonzil gleichkommen konnte. Es sei an das Primum Concilium Sinense vom Jahre 1924 erinnert.

Ein solches Plenarkonzil einzuberufen, ist Sache der Bischofskonferenz, auch den Ort und den Vorsitzenden zu wählen. Letzterer muß vom Apostolischen Stuhl bestätigt werden, ferner muß sie die Geschäftsordnung und die Beratungsgegenstände festlegen, den Beginn, die Dauer, eine Verlegung oder Vertagung eines Konzils bestimmen (can. 441). (Der Personenkreis der Einzuladenden wird in can. 443 geregelt, ist aber hier nicht von Bedeutung.)

Dem Plenarkonzil wird Leitungsgewalt, besonders Gesetzgebungsgewalt zugesprochen. Es kann unter Wahrung des allgemeinen Rechtes Bestimmungen erlassen, die dem Wachstum des Glaubens, dem allgemeinen pastoralen Wirken, der Ordnung der Sitten und der Bewahrung und Förderung der kirchlichen Disziplin dienen (can. 445 CIC). Bei einer solchen Gesetzgebung können die Gegebenheiten eines Landes besonders beachtet werden. Die Kon-

zilsbeschlüsse bedürfen der Approbation des Apostolischen Stuhles (can. 446). Dispensieren von diesen Gesetzen kann im Einzelfall der Ortsordinarius (can. 88 CIC).

Bei aller Achtung vor den Vollmachten der Einzelbischöfe und ihren Organen geht man wohl nicht fehl, wenn man in der Zukunft eine Entwicklung im kirchlichen Bereich, ein Anpassung (*adaptatio*) an die Situation der Länder eher von der Bischofskonferenz und dem Plenarkonzil erwartet als von den untergeordneten Instanzen. Eine zu große Zersplitterung der kirchlichen Ordnung und Disziplin innerhalb eines Landes kann ja nicht als Ideal angesehen werden. Wenn bei den für das neue Recht von Paul VI. aufgestellten Grundlinien gefordert wurde, daß die Vollmachten der Diözesanbischöfe erweitert werden sollen und das Subsidiaritätsprinzip besser berücksichtigt werden soll, dann scheint gerade bei den Bestimmungen über die Bischofskonferenz und ihre Vollmachten neben den Vollmachten der Einzelordinarien ein Instrument gegeben zu sein, diesen Forderungen gerecht zu werden. Hier soll besonders – wenn auch nicht ausschließlich – auf die hervorragenden Vollmachten der Bischofskonferenz hingewiesen werden.

I. Befugnisse der Bischofskonferenz im Personenrecht (Volk Gottes)

1. Pastorale Kräfte

a) In den letzten Jahren hat sich in der Liturgie wie in der Pastoral eine Verlagerung auf die Laien vollzogen und damit eine Entlastung der Kleriker ergeben. So können durch Dekret der Bischofskonferenz auch männliche Laien die Dienstämter des Lektors und Akolythen auf Dauer übertragen bekommen, allerdings ohne Recht auf Unterhalt (can. 230 § 1). Zeitlich begrenzt können auch Frauen diese Aufgaben ohne Dienstamt übernehmen, dazu die Aufgaben: liturgische Wortgottesdienste zu leiten, die hl. Kommunion auszu-teilen und die Taufe zu spenden (can. 230 § 3). Bei diesen letzteren Aufgaben ist allerdings die Bischofskonferenz nicht nötig.

b) Für die Ausbildung ständiger Diakone hat die Bischofskonferenz eine Ausbildungsordnung zu erstellen (can. 236), wobei allerdings das allgemeine Recht schon Grenzen gesetzt hat. Die Bischofskonferenz hat auch festzulegen, in welchem Umfang ständige Diakone das Brevier zu beten haben (can. 276 § 2 und 3). Für die Priesterausbildung hat die Bischofskonferenz eine „*Ratio nationalis*“ zu erlassen, allerdings aufgrund der römischen Normen. Dabei sind bei der Ausbildung im Seminar die seelsorglichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die „*Ratio nationalis*“ bedarf der Billigung des Apostolischen Stuhls (can. 242 § 1). Für das einzelne Seminar muß der Bischof – für das Regionalseminar die zuständigen Bischöfe – eine Ordnung erstellen (can. 249). Die Bischofskonferenz ist auch gefordert, wo es um die kirchliche Kleidung geht. Sie soll Normen erlassen, in denen auch die recht-

mäßigen örtlichen Gewohnheiten zu beachten sind (can. 284). Übrigens gelten diese Normen nicht für ständige Diakone, wenn das Partikularrecht es nicht anders bestimmt (can. 282).

2. Vereinigungen

Ein Wort mitzureden hat die Bischofskonferenz auch bei der Bildung und der Auflösung von Vereinigungen. Dies gilt bei der Errichtung einer Personalprälatur durch den Apost. Stuhl in einem bestimmten Gebiet zum Zweck einer besseren Verteilung des Klerus, einer Aktivierung missionarischer und sozialer Werke, aber erst nach Anhören der Bischofskonferenz (can. 294).

Auch wenn nationale kirchliche Vereine gegründet werden sollen, ist die Bischofskonferenz zuständig, für diözesane Vereine der Bischof (can. 312 § 1), der auch zuständig ist für die Verpflanzung von Vereinigungen kraft Apostolischen Privilegs in die Diözese (can. 312 § 2). Die Auflösung solcher Vereinigungen kommt den gleichen Autoritäten zu.

3. Leitung der Gesamtkirche

Daß nach dem 2. Vatikanischen Konzil das Bischofskollegium stärker betont wird, findet im CIC seinen Niederschlag (can. 330 und 331), wenn auch klar betont wird, daß der Papst „über höchste, volle, unmittelbare und universelle ordentliche Gewalt“ verfügt, „die er immer frei ausüben kann“ (can. 331). Durch die Bischofssynode ist immerhin die andauernde beratende Mitwirkung des Bischofskollegiums garantiert (can. 342). Die Teilnehmer werden größtenteils von der Bischofskonferenz gewählt (can. 346 § 1), deren Vertreter ihre Ansichten einbringen können.

Auf den Einfluß der Bischöfe beim allgemeinen Konzil sei verwiesen (can. 339 § 1). Eigenmächtig geht der Apostolische Stuhl nicht mehr vor, wenn neben den Teilkirchen auf territorialer Grundlage auch solche auf Grund des eigenen Ritus errichtet werden. Die Bischofskonferenz des betreffenden Landes wird gehört (can. 372 § 2). Auch bei der freien Besetzung der Bischofsstühle können die Bischöfe einer Kirchenprovinz und die Bischofskonferenz alle drei Jahre Listen von Kandidaten für das Bischofsamt nach Rom senden (can. 377 § 2). Daß benachbarte Bischofskonferenzen auch gemeinsame Projekte und Pläne verwirklichen können, wird eigens erwähnt, doch ist dann der Apostolische Stuhl zu hören (can. 495 § 2).

4. Mitsprache innerhalb der Ortskirchen

Eine Zersplitterung der Kirchendisziplin innerhalb eines größeren Gebietes, d. h. innerhalb des Gebietes einer Bischofskonferenz ist nicht erwünscht. Nun ist der Bischof alleiniger Gesetzgeber in der Diözese, sofern vom Papst von Rechts wegen keine Beschränkung vorliegt (can. 381 § 1). Es fällt auf,

daß eine Absprache mit der Bischofskonferenz nicht verlangt wird. Nur nach einer Diözesansynode sind die Texte der Erklärungen und der Dekrete der Synode dem Metropoliten und der Bischofskonferenz zuzuleiten (can. 467). Von einem Vetorecht der Bischofskonferenz wird nicht gesprochen. Dieses Recht hat auch nicht der Konvent der Bischöfe einer Region, obwohl die Zusammenfassung von Kirchenprovinzen zu Regionen einem einheitlichen Vorgehen dienen soll (can. 431 §1 u. can. 434 CIC).

Für den Priesterrat der Diözesen hat die Bischofskonferenz Normen zu erlassen, die dem Priesterrat als Grundlage für die eigenen Statuten dienen (can. 496). Auch daß als Consultorenkollegium, das grundsätzlich aus dem Priesterrat ernannt wird (can. 502 § 1) das Kathedralkapital bestimmt werden kann, liegt in der Entscheidungsgewalt der Bischofskonferenz (can. 502 § 3).

Ferner soll sich die Bischofskonferenz oder der Bischof darum kümmern, daß die notwendigen Pfarrbücher in den Pfarreien vorhanden sind (can. 535 § 1 CIC). Hier geht es auch um die Einheitlichkeit in den Diözesen. Das gleiche Recht gilt, wenn von der Bischofskonferenz Normen gefordert werden, welche die Bischöfe bei der Unterbringung und Vorsorge für die pensionierten Pfarrer zu beachten haben (can. 538 § 3 CIC).

5. *Institute des geweihten Lebens*

Bei den Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens, wie die Religiösen und andere Gruppen jetzt genannt werden, wird die Bischofskonferenz nur erwähnt als Gesprächspartner mit den Konferenzen oder Vereinigungen der höheren Oberen, wie wir sie in Deutschland in der VDO, VOD und VOB haben. Hier ist zu bemerken, daß der Einfluß der Bischöfe geringer geworden ist und daß besonders die Schwesterngemeinschaften päpstlichen Rechts selbständiger und mündiger geworden sind.

II. Verkündigungsdienst der Kirche

1. *Unfehlbarkeit im Lehramt* besitzt der Papst, wenn er als oberster Hirt und Lehrer aller Gläubigen eine Glaubens- oder Sittenlehre definitiv und verpflichtend verkündet (can. 749 § 1), ebenso das Bischofskollegium beim ökumenischen Konzil, wenn es eine Glaubens- oder Sittenlehre definitiv als verpflichtend erklärt, oder wenn die Bischöfe, über die Welt zerstreut, unter Wahrung der Gemeinschaft untereinander und mit dem Nachfolger Petri, zusammen mit eben dem Papst in authentischer Lehre über Sachen des Glaubens oder der Sitte zu ein und demselben als definitiv verpflichtendes Urteil gelangen (can. 749 § 2). Man muß hier wohl an eine Umfrage auf der ganzen Welt denken. Die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Haupt des Kollegiums sind als einzelne, oder auf der Bischofskonferenz oder Partikularsynode – auch ohne Unfehlbarkeit die authentischen Kündler und Lehrer des Glaubens

für ihre Gläubigen, die mit religiösem Gehorsam zu folgen haben (can. 753 CIC). Lehrunterschiede sind hier nicht ausgeschlossen und eigenständige theologische Richtungen im Rahmen der Rechtgläubigkeit möglich.

2. Was die *Ökumene* angeht, wird erst dem Apostolischen Stuhl und dem Kollegium der Bischöfe die Sorge anvertraut, die ökumenische Bewegung zu fördern und für die Wiederherstellung der Einheit zu sorgen. Praktische Normen, die den örtlichen Gegebenheiten angepaßt sind, sollen jedoch unter Wahrung der Apostolischen Weisungen die Bischöfe und Bischofskonferenzen liefern. Hier dürfte noch ein offener Spielraum sein (can. 755 CIC).

3. Der *Predigt* ist primär Aufgabe der Bischöfe, Priester und Diakone (can. 762–764). Laien können zur Predigt (Praedicatio) in einer Kirche und Kapelle zugelassen werden, wenn es unter bestimmten Umständen oder in Einzelfällen notwendig oder nützlich ist. Die Bischofskonferenz soll dafür die Normen erlassen (can. 766). Hier scheint eine weite Möglichkeit, auch für die örtlichen Bedürfnisse gegeben zu sein. Allerdings ist die Homilie als integraler Bestandteil der hl. Messe dem Priester oder Diakon vorbehalten. Homilie ist hier im fachlichen Sinn zu nehmen als Schriftpredigt nach den hl. Lesungen des Kirchenjahres (can. 767). Hier dürfte noch eine Entwicklung abzuwarten sein, und es wird wesentlich auf die Aktivität der Bischofskonferenzen ankommen, wie die Praxis wird.

4. Die *Wortverkündigung im Hörfunk oder Fernsehen* soll ebenfalls von der Bischofskonferenz geregelt werden, da ja hier ein überdiözesanes Publikum gegeben ist. Bei anderen Predigten ist der Bischof der Gesetzgeber (can. 772).

5. *Katechese*

Auf die schwere Pflicht der Katechese werden die Seelsorger hingewiesen. Im alten Recht war vom Katechismus nicht die Rede. Im neuen Recht wird die Bischofskonferenz aufgefordert, dafür zu sorgen, daß für ihr Gebiet ein Katechismus herauskommt, allerdings mit vorheriger Genehmigung des Apostolischen Stuhls (can. 775 § 2). Bei der Bischofskonferenz kann auch ein katechetisches Amt eingerichtet werden, daß den Diözesen in katechetischen Fragen helfen kann (§ 3). Dieses „Können“ dürfte wohl ein Sollen sein.

Der Bischofskonferenz steht es auch zu, Normen für das Katechumenat in den Missionsländern zu erlassen. Dabei soll festgelegt werden, was die Katechumenen zu leisten haben, was man also von ihnen fordern kann und auch, welche Vorrechte ihnen gewährt werden können, wohl wie weit sie am kirchlichen Leben teilnehmen können (can. 788 § 3).

Der Religionsunterricht und die katholische Erziehung in den Schulen jeder Art untersteht der kirchlichen Autorität – nicht also der staatlichen oder städ-

tischen. Das gilt auch für den Unterricht durch die verschiedenen Kommunikationsmittel. Allgemeine Normen für diese Tätigkeit soll die Bischofskonferenz erlassen, die Einzelregelungen stehen dem Diözesanbischof zu. Gerade hier kann auch von Rom aus nicht alles geregelt werden. Der Ortsordinarius soll sich für die Bestellung von Religionslehrern auch in nichtkatholischen Schulen bemühen (can. 805).

6. *Katholische Universitäten*

Die Kirche weiß um ihre kulturelle Aufgabe und wünscht katholische Universitäten oder wenigstens Fakultäten, wobei sicher die konkrete, auch geschichtliche Situation gesehen werden muß. Es ist gut, daß die Bischofskonferenz ausdrücklich dafür Sorge trägt, daß, soweit möglich und ratsam, in geeigneter Weise in ihrem Gebiet verteilt, Universitäten oder wenigstens Fakultäten bestehen, in denen die verschiedenen Wissenschaften, unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Autonomie, in Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung des katholischen Glaubens gepflegt werden (can. 809 CIC). Die Bischofskonferenz und die beteiligten Diözesanbischofe haben die Pflicht und das Recht, über die Beachtung der katholischen Lehre an diesen Universitäten zu wachen. Wie weit die Bischofskonferenz hier schon aktiv geworden sind, kann nicht gesagt werden, da vielfach die Orden die Aktivität ergriffen haben. Neben den katholischen Universitäten werden noch kirchliche Universitäten und Hochschulen genannt, die für die theologischen Studien und verbundene Wissenschaften gegründet werden sollen.

Hier werden die Bischöfe und Ordensleute angesprochen, junge Leute zu diesen Hochschulen zu senden (can. 819 CIC), für die Gründung sind wiederum die Bischöfe und Bischofskonferenzen verantwortlich (can. 821 CIC).

7. *Soziale Kommunikationsmittel*

Die Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel wurde im 2. Vatikanischen Konzil herausgehoben¹ und wird auch im CIC betont. Die Gläubigen sollen hierin aktiv werden (can. 822 § 3). Den Hirten der Kirche kommt dabei die Aufgabe zu, über die Unversehrtheit des Glaubens und die Integrität der Sitten zu wachen, damit die Gläubigen keinen Schaden erleiden; dafür werden die Bischöfe als einzelne, wie auch in der Bischofskonferenz oder dem Partikularkonzil haftbar gemacht. Für das ganze Volk Gottes wird die Zuständigkeit der obersten Autorität angesprochen (can. 823 § 2).

Eine Vorzensur von Büchern steht dem eigenen Ortsordinarius oder dem Ordinarius des Herausgabeortes zu (can. 824 § 1). Bei der Herausgabe der Hl. Schrift ist der Apostolische Stuhl oder die Bischofskonferenz um Erlaub-

¹ Vgl. Dekret über die publizistischen Mittel, dtsh: Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 103 (1963), 381ff.

nis anzugehen. Das gilt auch für die Herausgabe von Übersetzungen in die Landessprache (can. 825 § 1). Auch wenn von Gläubigen gemeinsam mit nichtkatholischen Christen Übersetzungen herausgegeben werden, versehen mit entsprechenden Anmerkungen, dann ist die Bischofskonferenz um Erlaubnis anzugehen (can. 825 § 2). Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius (can. 827 § 1). Es wird empfohlen, daß neben den Gutachtern der einzelnen Bischöfe auch die Bischofskonferenz ein Verzeichnis von Gutachtern aufstelle, die sich durch Fachwissen, Rechtgläubigkeit und kluges Urteil auszeichnen. Diese können dann von den Bischöfen konsultiert werden (can. 850 § 1). Erwähnt wird noch, daß in Zeitungen und Zeitschriften, welche die katholische Religion oder die guten Sitten offenkundig angreifen, Gläubige nichts schreiben dürfen, außer es läge ein gerechter Grund vor, Kleriker und Religiösen bedürfen der Erlaubnis des Ortsordinarius. Letztere haben für die Veröffentlichung von Schriften, die die Religion oder die Sitten behandeln, auch die Erlaubnis der eigenen höheren Oberen nötig (can. 832). Für die Mitarbeiter von Klerikern und Religiösen beim Hörfunk und Fernsehen soll die Bischofskonferenz Normen erlassen. Es liegen diese Fragen also wesentlich in den Händen der teilkirchlichen Instanzen.

8. *Missionstätigkeit der Kirche*

Da die ganze Kirche ihrer Natur nach missionarisch ist, haben alle Gläubigen mit ihrem Wissen und ihren Möglichkeiten zur Missionstätigkeit beizutragen (can. 781).²

Eigens werden die Bischöfe aufgefordert, in ihrer Teilkirche missionarische Vorhaben anzuregen, zu pflegen und zu erhalten (can. 782 § 2). Die Bischöfe in den Missionsgebieten haben die Pflicht, die missionarischen Aufgaben zu fördern, zu lenken und zu koordinieren. Sie müssen die erforderlichen Verträge mit den Leitern der Missionsinstitute abschließen und für gute Beziehungen mit diesen sorgen (can. 790 § 1).

Die Bischofskonferenzen sollen für jene sorgen, die aus den Missionsgebieten in ihr Land kommen, sei es zum Studium oder zur Arbeit. Sie sollen Werke schaffen, in denen diese brüderlich aufgenommen und seelsorgerlich betreut werden (can. 792).

Es sei auch darauf hingewiesen, daß bei der Ausbildung der Kleriker darauf zu achten ist, daß sie sich nicht nur um die Teilkirche kümmern sollen, sondern auch um die ganze Kirche und daß sie sich bereit zeigen, für Teilkirchen zur Verfügung zu stehen, die von schwerer Not bedrängt werden. Die Diözesanbischöfe sollen behilflich sein (can. 257 CIC). Das munus docendi liegt also weitgehend bei den Bischöfen und den Bischofskonferenzen, die natürlich auch aktiv werden müssen.

² Vgl. August Peters: Die Evangelisation der Völker, Aussagen des neuen kirchlichen Gesetzbuches, OK 24 (1983), 404–414.

III. Der Heiligungsdienst der Kirche

Den Heiligungsdienst erfüllt die Kirche in besonderer Weise durch die Liturgie (can. 834 § 1). Diese war vor dem 2. Vatikanischen Konzil weitgehend zentral gleichgestaltet. Die Einführung der Muttersprache nicht nur bei den Sakramentalien und Sakramenten, sondern auch bei der hl. Messe bedeutet eine gewaltige Dezentralisierung der Liturgie und eine tiefere Beheimatung im Volke Gottes. Daß auch im Rituale selbst bodenständige Elemente eingebaut werden können, wird in den liturgischen Büchern aufgezeigt. Was das Kirchenrecht zu sagen hat, soll hier dargelegt werden.

Die Gesamtregelung der Liturgie hat der Apostolische Stuhl sich selbst vorbehalten. Er gibt die liturgischen Bücher heraus und überprüft die Übersetzungen in die Muttersprache. Er wacht auch, daß die liturgischen Bestimmungen getreu eingehalten werden (can. 838 § 1 CIC).

Die Bischofskonferenzen haben die Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprache zu besorgen und sich dabei den Verhältnissen anzupassen, allerdings innerhalb des in den liturgischen Büchern selbst angegebenen Rahmens. Jedenfalls ist hier ein Spielraum gegeben, der ausgeschöpft werden muß, auch wenn die Übersetzungen dem Apostolischen Stuhl zur Überprüfung vorzulegen sind (can. 838 § 3). Dem Diözesanbischof steht es zu, in den Grenzen seiner Zuständigkeit Normen für den Bereich der Liturgie zu erlassen, an die all gebunden sind (can. 838 § 4). Wo die Grenzen liegen, muß wohl aus den liturgischen Büchern genommen werden. Auch die Volksfrömmigkeit soll durch den Bischof mit den Normen der Kirche in Einklang gebracht werden (can. 839 § 2). Die allgemeinen Normen sind also noch überall gegenwärtig.

1. Sakramentenspendung

Die Sakramentenspendung an nichtkatholische Christen und der Sakramentenempfang bei nichtkatholischen Priestern ist nicht mehr so generell verboten, wie dies noch unter Pius XII. war. Es können Katholiken auch bei nichtkatholischen Priestern im Notfall die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung empfangen (can. 844 § 2). Den orthodoxen Orientalen und auch anderen Nichtkatholiken, die hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die Orientalen sind, können katholische Spender die oben genannten Sakramente spenden, wenn diese darum bitten und richtig disponiert sind (can. 844 § 3). Bei den übrigen Nichtkatholiken, die also generell nicht das Priestertum haben, wird unterschieden zwischen Todesgefahr und einer Notlage. Die Not muß vom Diözesanbischof näher umschrieben werden. In beiden Fällen wird bei den nichtkatholischen Christen verlangt, daß sie einen eigenen Geistlichen ihrer Gemeinschaft nicht aufsuchen können, von sich aus darum bitten, den rechten Glauben an die Sakramente bekun-

den und disponiert sind (can. 844 § 4). Bevor die Bischofskonferenz oder der Diözesanbischof über die oben genannten Fragen allgemeine Bestimmungen erlassen, müssen sie Rücksprache zumindest mit den lokalen Autoritäten der nichtkatholischen Kirche nehmen. Es ist hier ein ökumenisches Gespräch gefordert (can. 844 § 5).

Bei der Feier der Sakramente sind die von der zuständigen Autorität genehmigten Bücher zu beachten. Es darf niemand eigenmächtig etwas hinzufügen, weglassen oder ändern (can. 846 § 1). Damit soll die Einheitlichkeit innerhalb des Raumes der Bischofskonferenz bzw. der Diözese gewahrt bleiben.

2. Taufe

Für die Erwachsenentaufe sollen die verschiedenen Stufen der Vorbereitung im Katechumenat beachtet werden. Es ist von der sakramentalen Initiation die Rede, für die die Bischofskonferenz eine Initiationsordnung schaffen soll, bei der die besonderen Verhältnisse zu beachten sind, ebenso die Normen, die von der Bischofskonferenz für die Taufe erlassen werden (can. 851 § 1). In dieser Norm wird eine echte Bewegungsfreiheit für die Taufhinführung gegeben, die nicht ungenützt bleiben sollte. Die Form der Taufe kann nach dem neuen Recht durch Untertauchen oder durch Übergießen erfolgen. Dabei sind die Normen der Bischofskonferenz zu beachten. Ob diese Regelung gerade für manche Missionsländer aus dem dortigen kulturellen Erbe bedeutsam ist, muß in einem bestimmten Land am besten erkannt werden.

Das Partikularrecht wird auch erwähnt bei der Aufschiebung der Taufe, weil die Hoffnung auf eine katholische Erziehung fehlt (can. 868 § 2). Es soll wohl ein Hinweis auf die öfters zitierten Normen der Bischofskonferenz sein.

Das vom Recht für einen Paten geforderte Alter von 16 Jahren kann auch vom Diözesanbischof anders festgelegt werden (can. 874 § 1 u. 2). Die Vorschriften der Bischofskonferenz sind auch wieder zu beachten bei der Taufeintragung eines Adoptivkindes. Es geht darum, ob neben den Adoptiveltern auch die leiblichen Eltern einzutragen sind. Die Kirche soll sich dabei nach den staatlichen Normen in diesem Bereich richten (can. 877 § 3).

3. Firmung

Das Firmalter ist generell auf das Unterscheidungsalter festgelegt. Die Bischofskonferenz kann jedoch ein anderes Alter festlegen, auch ein schwerwiegender Grund kann eine Ausnahme rechtfertigen (can. 891). Die Eintragung der Firmung muß im Firmbuch der Diözesankurie erfolgen, doch kann die Bischofskonferenz auch vorschreiben, daß die Eintragung im Firmbuch des Pfarrarchivs zu erfolgen hat. Es handelt sich um eine Alternativregelung (can. 895). Ein Vermerk im Taufbuch hat auf alle Fälle zu erfolgen.

4. Eucharistie

Bei der Eucharistie wird überhaupt auf keine Sonderregelung der Bischofskonferenz verwiesen. Lediglich auf eine etwaige Norm des Diözesanbischofs ist hingewiesen, wenn jemand aus einer dringenden seelsorgerlichen Notlage das Allerheiligste auf einer Reise mitnehmen will (can. 935). Dem Ortsbischof kommt es zu, Ordnungen für die Fronleichnamsprozession zu erlassen (can. 944 § 2). Dem Provinzialkonzil und der Bischofsversammlung einer Provinz obliegt es, das Meßstipendium festzulegen. Kein Priester darf mehr verlangen (can. 952 § 1). Auch die Ordensleute sind daran gebunden (can. 952 § 3).

5. Bußsakrament

Beim Bußsakrament wird auf das Sonderrecht für die Generalabsolution verwiesen. Außer der Todesgefahr ist diese möglich bei schwerer Notlage. Allgemein wird diese dahin gedeutet, daß nicht genügend Beichtväter für die Einzelbeichte da sind, so daß die Gläubigen längere Zeit nicht zur hl. Kommunion gehen könnten. Als nicht genügend wird ein großer Confluxus angesehen bei einem großen Fest oder einer Wallfahrt.

Wann die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, muß der Diözesanbischof entscheiden, der sich mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abstimmen soll (can. 961). Ein Sonderfall liegt hier allerdings nicht vor, sondern eine präzisere Festlegung der allgemeinen Normen.

Die Bischofskonferenz wird auch bemüht, um Normen für den Beichtstuhl zu schaffen, obwohl schon die allgemeinen Normen eng genug sind (can. 764 § 2). Bei der Krankensalbung wird nirgends auf Sonderrecht verwiesen.

6. Hl. Weihe

Wenig Partikularrecht ist auch bei den hl. Weihen im CIC vorgesehen. So kann die Bischofskonferenz ein höheres Weihealter für Priester und ständige Diakone festlegen (can. 1031 § 3). Bei Priestern werden heute 25 Jahre verlangt, ebenso bei unverheirateten ständigen Diakonen, bei verheirateten ständigen Diakonen 35 Jahre. Die Dispens vom Alter über ein Jahr kann nur der Apsotolische Stuhl geben (can. 1031 § 4). Deshalb kann die Bischofskonferenz das Alter nur höher setzen.

7. Ehe

Beim Eherecht ist in unserem Zusammenhang erst die Verlobung zu nennen, die in den verschiedenen Ländern eine verschiedene Bedeutung und Form hat. Allgemeine Normen gibt es nicht mehr dafür. „Sie richtet sich nach dem

Partikularrecht, das von der Bischofskonferenz unter Berücksichtigung von Gewohnheiten und weltlichen Gesetzen, soweit es welche gibt, erlassen worden ist“ (can. 1062 § 1). Hier wird der Sinn des Partikularrechts ausdrücklich erwähnt. Die Ehevorbereitung soll vom Ortsordinarius geregelt werden (can. 1064). Jedoch Normen für das Brautexamen, Aufgebot und sonstige Nachforschungen vor der Eheschließung muß die Bischofskonferenz erlassen. Auch hier soll in einem Kulturraum ein einheitliches, aber auch praktikables Recht gelten (can. 1067). Von Bedeutung hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips, wenn auch nicht vom Partikularrecht her, ist die Bestimmung des can. 1078 CIC, der sagt: „Der Ortsordinarius kann die eigenen Untergebenen, wo immer sie sich aufhalten, sowie alle Personen, die sich augenblicklich in seinem Gebiet aufhalten, von allen Hindernissen des kirchlichen Rechtes dispensieren, ausgenommen sind nur jene Hindernisse, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.“ Vorbehalten sind das Hindernis aus den hl. Weihen und aus den ewigen öffentlichen Gelübden in den Ordensinstituten päpstlichen Rechts und das Hindernis des Verbrechens. Damit ist eine Umkehr der früheren Verhältnisse gegeben. Vom Delegationsprinzip an die Bischöfe ist das Recht zur Reservation in bestimmten Fällen an den Apostolischen Stuhl übergegangen. Auch die *Sanatio in radice* ist in den Kompetenzbereich der Bischöfe übergegangen (can. 1165 § 2 CIC).

Bei den Ebehindernissen kann es kein Partikularrecht geben mit trennender Wirkung. Wohl kann die Bischofskonferenz das Alter zur erlaubten Eheschließung höher ansetzen (can. 1083 § 2 CIC). Neu ist bei der Eheschließungsform, daß auch Laien mit der Trauungsvollmacht grundsätzlich delegiert werden können, falls Priester und Diakone fehlen. Diese grundsätzliche Möglichkeit sieht aber voraus, daß die Bischofskonferenz eine Empfehlung ausspricht und der Apostolische Stuhl sein Placet gibt. Dann kann der Diözesanbischof aktiv werden (can. 1112 § 1 CIC).

Wichtiger ist jedoch wieder, daß die Bischofskonferenz im liturgischen Bereich Eigenes schaffen kann. Sie kann für das Land einen Eheschließungsritus erstellen, der den Gebräuchen eines betreffenden Gebietes und Volkes entspricht, allerdings dem christlichen Geist angepaßt sein muß. Bei diesem Ritus muß aber die persönliche Entgegennahme des Konsenses von seiten des Assistierenden sichergestellt sein. Dieser Ritus bedarf der Billigung des Apostolischen Stuhls (can. 1120 CIC). Die Art und Weise, wie die geschlossene Ehe in die Pfarrbücher einzutragen ist, muß auch von der Bischofskonferenz oder vom Diözesanbischof festgelegt werden (can. 1121 § 1 CIC).

Bei Mischehen muß der katholische Partner sich bereit erklären, alle Gefahren für den Glauben zu beseitigen, und er hat das aufrichtige Versprechen abzugeben, nach Kräften alles zu tun, daß alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Der andere Partner ist von dieser Verpflichtung und dem Versprechen zu verständigen (can. 1125 CIC). Es ist Aufgabe der Bischofskonferenz, die Art und Weise festzulegen, in der dieses Versprechen abzugeben ist – also etwaige Formulare vorzuschreiben – und zu bestimmen, wie dieses Versprechen im äußeren Bereich festgestellt und wie die Ver-

pflichtung dem nichtkatholischen Partner mitgeteilt werden soll (can. 1226 CIC).

Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform steht dem Ortsordinarius des katholischen Partners zu nach Rücksprache mit dem Ordinarius des Eheschließungsortes unter Einhaltung einer öffentlichen Eheschließungsform. Die Bischofskonferenz soll durch Vorschriften dafür sorgen, daß diese Dispens in einheitlicher Form erfolgt (can. 1127 § 2 CIC).

8. *Heilige Orte und Zeiten*

a. *Orte*

Nationale oder regionale Eigenarten können auch bei heiligen Orten und Zeiten Sonderbestimmungen fordern.

Es mag für manche Völker wichtig sein, daß ein bestimmtes Gotteshaus oder sonst ein heiliger Ort als Nationalheiligtum anerkannt wird. Der Bischofskonferenz obliegt es, eine solche Bezeichnung zu verleihen (can. 1231 CIC), die auch die Statuten des Heiligtums zu genehmigen hat (can. 1232 CIC). Bei einem Diözesanheiligtum genügt die Anerkennung und Bestätigung durch den Diözesanbischof (ebd.).

Neu ist, daß die Bischofskonferenz auch für die Altarplatte bei einem feststehenden Altar, die normalerweise aus einem einzigen Naturstein bestehen soll, ein anderes Material erlauben kann (can. 1236 § 1 CIC).

b. *Zeiten*

Wichtiger ist eine einheitliche Feiertagsordnung in einem Lande. Es werden in can. 1246 § 1 CIC noch eine Reihe von Festen als kirchlich gebotene Feiertage aufgezählt. Bei einer religiös und konfessionell gemischten Gesellschaft lassen diese sich, zumal in Industrieländern, schwer alle einhalten. So hat die Bischofskonferenz, nach Genehmigung des Beschlusses durch den Apostolischen Stuhl, die Vollmacht, einige gebotene Feiertage aufzuheben oder auf den Sonntag zu verlegen (can. 1246 § 2 CIC).

c. *Abstinenz*

Die Buß- und Abstinenztage sind auch im CIC 1983 nicht verschwunden. Alle Freitage und die österliche Bußzeit werden eigens erwähnt (can. 1250 CIC). Es werden Werke der Caritas und der Frömmigkeit neben dem Fasten und der Abstinenz betont. Maßgebend sind die Vorschriften der Bischofskonferenz für die Abstinenz von Fleisch oder anderen Speisen an den Freitagen, von Abstinenz und Fasten am Aschermittwoch und Karfreitag. In dieser Frage ist also auch eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten möglich und erwünscht (can. 1251 CIC). Deshalb wird ausdrücklich gesagt, daß die Bischofskonferenz die Beobachtung von Fasten und Abstinenz näher bestimmen und andere Bußformen, auch Werke der Caritas und Frömmigkeitsübun-

gen, ganz oder teilweise anstelle von Fasten und Abstinenz festlegen muß (can. 1253 CIC).

IV. Das Kirchenvermögen

Die Kirche nimmt nach wie vor das ihr angeborene Recht (*jus nativum*) unabhängig von der weltlichen Gewalt in Anspruch, zeitliche Güter für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben und Ziele erwerben, besitzen, verwalten und veräußern zu dürfen (can. 1254 § 1 CIC). Dies gilt für die Gesamtkirche und für die einzelnen juristischen Personen in der Kirche.

1. Erwerb

Sache des Diözesanbischofs ist es, die Gläubigen an ihre Pflicht zu erinnern, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig ist. In geeigneter Weise sollen sie auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen drängen (can. 1261 § 2 CIC). Die Bischofskonferenz ist gehalten, dafür generelle Normen zu erlassen (can. 1262). Eine Kirchensteuer kann nach dem allgemeinen Recht der Diözesanbischof nach Anhören des Vermögensverwaltungsrates und des Priesterrates maßvoll erheben, und zwar von den seiner Leitung unterstellten öffentlich juristischen Personen. Von den anderen juristischen und natürlichen Personen nur im Falle eines großen Notstands. Partikuläre Gesetze und Gewohnheiten können ihm aber weitgehendere Rechte einräumen. Hier können die Normen der Bischofskonferenz in Frage kommen (can. 1263).

Stolgebühren und Gebühren für die freiwillige Rechtspflege sollen die Bischöfe der Kirchenprovinzen festlegen, falls nichts anderes von Rechts wegen bestimmt ist.

Für Spendensammlungen, sogar durch Ordensleute, die Mendikanten genannt werden und auch sind, kann die Bischofskonferenz Richtlinien erlassen (ca. 1265 § 2 CIC). In allen Kirchen, die tatsächlich ständig den Gläubigen offenstehen, kann der Diözesanbischof Sammlungen für bestimmte pfarrliche, diözesane, nationale und gesamtkirchliche Vorhaben anordnen. Diese sind sorgfältig abzuliefern (can. 1266 CIC).

2. Sorge für das Seelsorgspersonal

Eine besondere Aufgabe kommt der Bischofskonferenz noch zu in Regionen, in denen es noch Benefizien im eigentlichen Sinn gibt, die ja eine Dezentralisierung des Vermögens bedeuteten. In Abstimmung mit dem Apostolischen Stuhl sollen sie die Erträge oder gar das Vermögen selbst einem diözesan-

nen Unterhaltsfonds für den Klerus zuführen, also zentralisieren (can. 1272). Sie muß auch für Einrichtungen sorgen, durch die eine soziale Sicherheit der Kleriker hinreichend garantiert ist (can. 1274 § 2). Für andere Kirchenbedienstete sollen in den Diözesen die Bischöfe sorgen. Auch eine gegenseitige Hilfe der Diözesen soll geschaffen werden (can. 1274 § 3). Wenn es aber nach den örtlichen Umständen besser ist, daß die eben genannten Aufgaben der Bischöfe in einem Verband der Diözesen geregelt werden, soll dies durch Zusammenschluß geschehen, sogar für das ganze Gebiet der Bischofskonferenz (can. 1274 § 4).

3. Kompetenzen

Obwohl der Ordinarius die ganze Verwaltung des Vermögens in der Diözese zu überwachen und auch zu regeln hat, so bedarf es bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung und Akten der außerordentlichen Verwaltung, ferner, wenn dies eigens im Recht gesagt ist, der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. Was nun Akte der außerordentlichen Verwaltung sind, muß die Bischofskonferenz festlegen. Es ist dabei die konkrete wirtschaftliche Lage einer Diözese zu beachten (can. 1277).

Kompetenzgrenzen sind besonders bei Veräußerungen und Schuldenaufnahme zu beachten. Die Bischofskonferenz muß für ihr Gebiet festlegen, ab welcher Mindestgrenze eine Veräußerung überhaupt genehmigungspflichtig ist. Dies gilt nicht für das Ordensvermögen, wo eigene Statuten maßgebend sind. Sie muß auch den Höchstwert festlegen, von dem ab der Apostolische Stuhl gefragt werden muß (Romgrenze). Diese Höchstgrenze gilt auch für das Ordensvermögen (can. 1292 § 2 und can. 638 § 3 CIC). Diese Obergrenze kann nach Regionen sehr variieren.

Auch für die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen soll die Bischofskonferenz Normen aufstellen, bei denen die örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind. Vor allem geht es um die zuständigen Autoritäten für die erforderliche Erlaubnis (can. 1297).

V. Prozeßrecht

Es sei vermerkt, daß im Strafrecht zwar die Ordinarien Strafen verhängen und auch Strafen androhen können (can. 1315), doch werden sie gemahnt, besonders mit Exkommunikationen zurückhaltend zu sein (can. 1318). Eigentliches Sonderrecht, mit Mitsprache der Bischofskonferenz gibt es nicht.

Beim Prozeßrecht ist noch auf einige mögliche Sonderentwicklungen hinzuweisen. So kann die Bischofskonferenz die Erlaubnis geben, daß auch Laien – also auch Frauen – als Richter bestellt werden. Sie können bei Kollegialge-

richten herangezogen werden, wenn die Notwendigkeit besteht (can. 1421 § 2). Bei den Gerichtssachen, die einem Kollegialgericht vorbehalten sind (Eheband und Weiheband, Straftaten mit Ausschluß aus dem geistlichen Stand und Feststellung einer Exkommunikation) kann die Bischofskonferenz die Erlaubnis erteilen, falls kein Kollegialgericht eingerichtet werden kann, daß der Bischof im erstinstanzlichen Verfahren die Sache einem Kleriker als Einzelrichter übergibt. Dieser soll, wenn möglich, einen beratenden Richter und einen Vernehmungsrichter hinzuziehen (can. 1425 § 4). Es besteht auch die Möglichkeit, für mehrere Diözesen ein Gericht erster Instanz mit Erlaubnis des Heiligen Stuhls einzurichten (can. 1423). In diesem Fall muß die Bischofskonferenz mit Genehmigung des Heiligen Stuhls ein Gericht zweiter Instanz einrichten, außer die obigen Diözesen gehörten alle zur gleichen Kirchenprovinz. Die Einsetzung von Gerichten zweiter Instanz kann die Bischofskonferenz mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls auch bei anderen Voraussetzungen bestätigen (can. 1439). Für Schiedsverfahren kann die Bischofskonferenz ebenfalls Gesetze in ihrem Gebiet erlassen (can. 1714). Verwaltungsgerichte sind in den Diözesen durch das allgemeine Recht nicht vorgesehen. Es sollen durch Aussprachen Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Die Bischofskonferenz kann jedoch bestimmen, daß in jeder Diözese ein Amt oder ein Ratsgremium eingerichtet wird, dem die Aufgabe obliegt, gangbare Lösungen bei einer Beschwerde gegen ein Verwaltungsdekret zu suchen und anzuraten. Das Verfahren bei diesen Gremien soll auch von der Bischofskonferenz festgelegt werden. Falls die Bischofskonferenz in dieser Frage nicht aktiv wird, kann der Diözesanbischof einen Rat oder ein Amt dieser Art einrichten (can. 1733 § 2). Hier könnte der Ansatz für ein Verwaltungsgericht liegen.

Schluß

Es wurden in diesen Ausführungen eine große Anzahl von Einzelpunkten angesprochen, bei denen eine Eigenentwicklung im CIC vorgesehen ist. Es sei nicht gesagt, daß die Aufzählung ganz erschöpfend ist. Sie bieten den Bischofskonferenzen und auch den Einzelbischöfen Möglichkeiten zu eigenständigem Handeln. Dazu kommen noch Gesetzeslücken, die ebenfalls ausgefüllt werden können, bei denen normalerweise die Bischöfe durch die Bischofskonferenzen nicht gebunden werden können, falls der Apostolische Stuhl nicht anders verfügt. Wichtig erscheint, daß die Möglichkeiten ausgenutzt werden. Auch wenn aus diesen Möglichkeiten sich Spannungen mit der Universalkirche ergeben können, dürften die Ordinarien nicht zu ängstlich sein. Vorprogrammiert sind die Spannungen im Recht nicht.

Wir wollen hoffen, daß der letzte Satz des CIC 1983 Wirklichkeit werde: *Salus animarum in Ecclesia suprema semper lex esse debet* (can. 1752).